

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 20	Ausgegeben in Lüdenscheid am 15.05.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
07.05.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 24. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -	444
07.05.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 62 „Heerstraße 62“ - Aufstellungsbeschluss -	447
07.05.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 25. Änderung - Aufstellungsbeschluss -	449
07.05.2024	Stadt Halver	15. Änderung des Flächennutzungsplanes - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -	451
10.05.2024	Stadt Halver	Lärmaktionsplan der 4. Runde für die Stadt Halver - Öffentliche Auslegung des Entwurfs -	456
03.05.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Allgemeinverfügung der Stadt Menden (Sauer- land) anlässlich der Mendener Pfingstkirmes 2024 in der Mendener Innenstadt vom 03.05.2024	458
13.05.2024	Stadt Kierspe	Wahlbekanntmachung Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	463



STADT HALVER

### Bekanntmachung der Stadt Halver

#### **Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 24. Änderung - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf wird als Entwurf beschlossen.
2. Die Begründung vom 09.04.2024 ist beige-fügt.
3. Der Rat beschließt, den Entwurf der 24. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Auf dem Dorfe" und die Begründung vom 09.04.2024 gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB im Internet zu veröffentlichen.

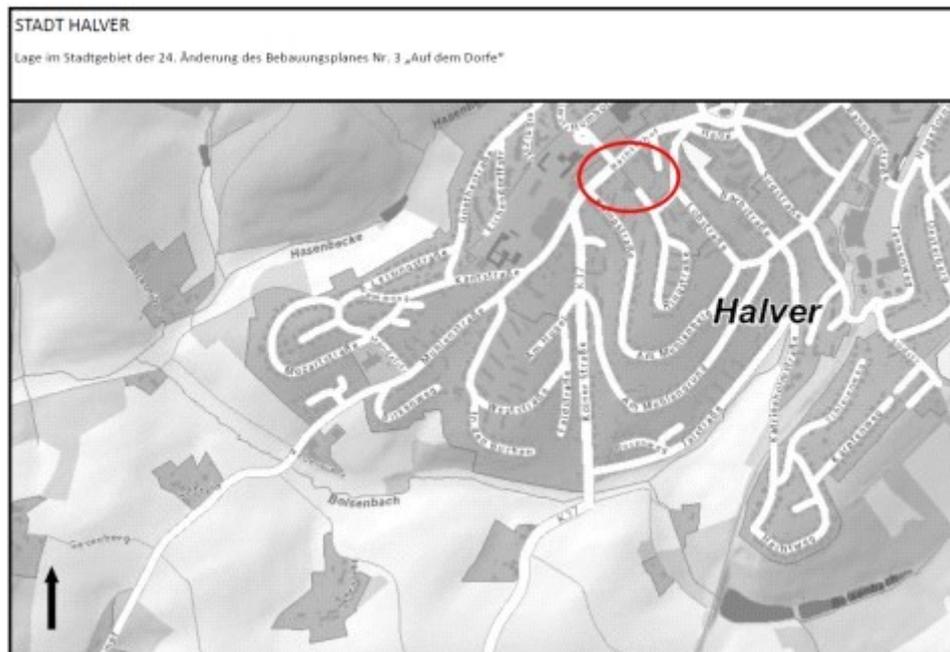
Wesentliches Ziel der 24. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ ist die Überplanung des Grundstücks des mittlerweile geschlossenen evangelischen Kindergartens „Pustblume“ am Bächterhof. Es ist ein Neubau mit einer neuen, 4-gruppigen Kindertageseinrichtung im Erdgeschoss und zwei Wohngruppen für Senioren im 1. und 2. Obergeschoss vorgesehen. Das eingeschossige Altgebäude soll abgerissen werden.

Es ist ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 mit maximal drei Vollgeschossen mit Höhenbegrenzung der Gebäude in offener Bauweise geplant.

Für Maßnahmen zur Verringerung der Nutzung fossiler Energieträger i. V. m. einer CO<sub>2</sub>Reduktion im Sinne des Klimaschutzes werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

Zur langfristigen Sicherung eines städtebaulich ansprechenden Ortsbildes sind baugestalterische Festsetzungen erfolgt.

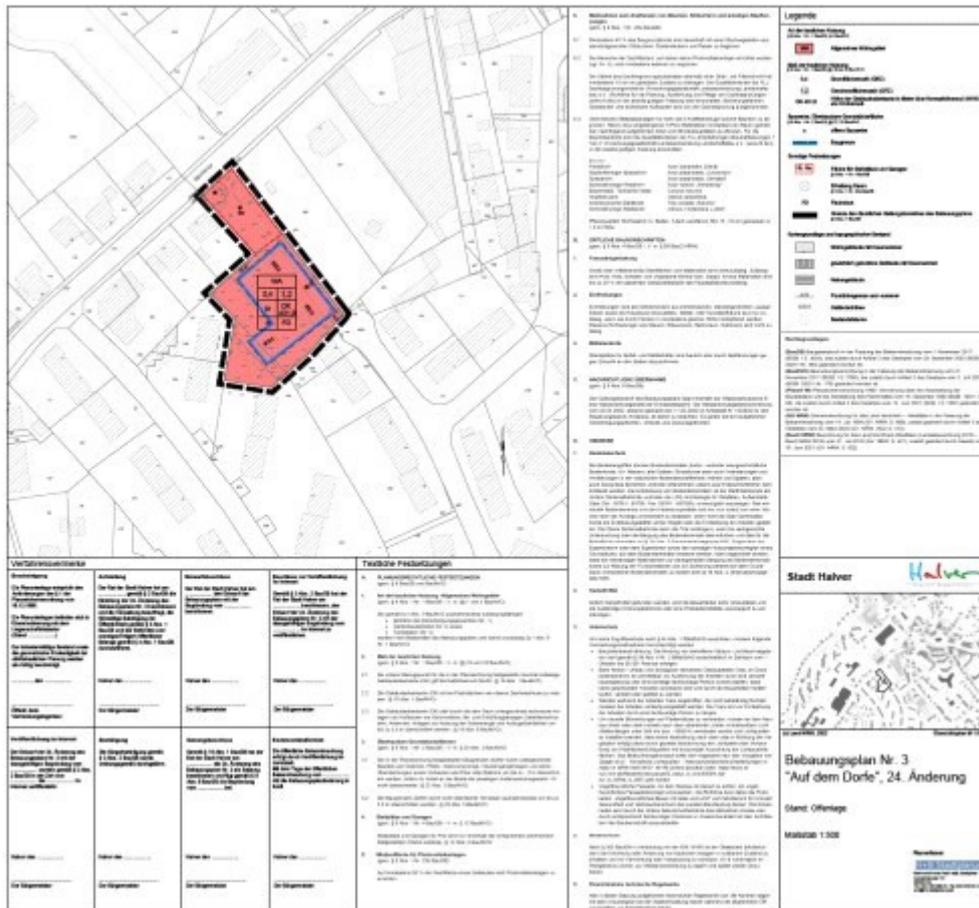
Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt am Rand der Innenstadt von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 2.700 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich umfasst dabei vollständig das Grundstück des ehemaligen Evangelischen Kindergartens „Pustblume“ (Flurstücke 415 und 418) sowie einen Teil des Wohngrundstücks südlich des Kindergartens (tlw. Flurstück 987).



Das Plangebiet wird

- im Nordwesten durch die Straße „Bächterhof“,
- im Nordosten durch einen Fußweg und die Wohnbebauung Bächterhof 17,
- im Süden durch die Wohnbebauung Ringstraße 18 und 20 sowie die Wendeanlage der Ringstraße,
- im Südwesten durch die Mehrfamilienhausbebauung entlang der Kampstraße und
- im Westen durch die Wohnbebauung Bächterhof 21 und 23.

begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung  
 Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf der 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ liegt einschließlich der Begründung und den Anlagen zur Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**16.05.2024 bis 17.06.2024 einschließlich**

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf mit Geltungsbereich
- Textliche Festsetzungen
- Begründung
- Anlage 1 der Begründung (Artenschutzprüfung I)

Diese Bebauungsplanänderung wird in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Monitoringmaßnahmen nach § 4c BauGB sind ebenfalls nicht durchzuführen. Gleichwohl sind die relevanten Umweltbelange geprüft worden und sind abwägungspflichtig.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung	H+B Stadtplanung, Köln	Begründung Stand 09.04.2024 zu Anlass und Ziele der Planung, Geltungsbereich, Verfahrensablauf, übergeordnete Planungen, städtebaulichen Inhalten und sonstige Belange
Fachplanung (Anlage 1 der Begründung)	Artenreich Umweltplanung Schultz & Gärtner-GbR, Hagen	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I) Stand Februar 2024
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 07.05.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch  
(Michael Brosch)

Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ein Bebauungsplan, der wie hier von Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert ist. Der FNP ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

### Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,



STADT HALVER

### **Bekanntmachung der Stadt Halver**

#### **Bebauungsplan Nr. 62 „Heerstraße 62“ - Aufstellungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Das Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanes Nr. 62 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: **Bebauungsplan Nr. 62 „Heerstraße 62“**.

3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.

Das Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die Planungsziele der Eigentümer und von Investoren sowie die planungsrechtliche Entwicklung der vorhandenen Nutzungen zu berücksichtigen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu vollziehen.

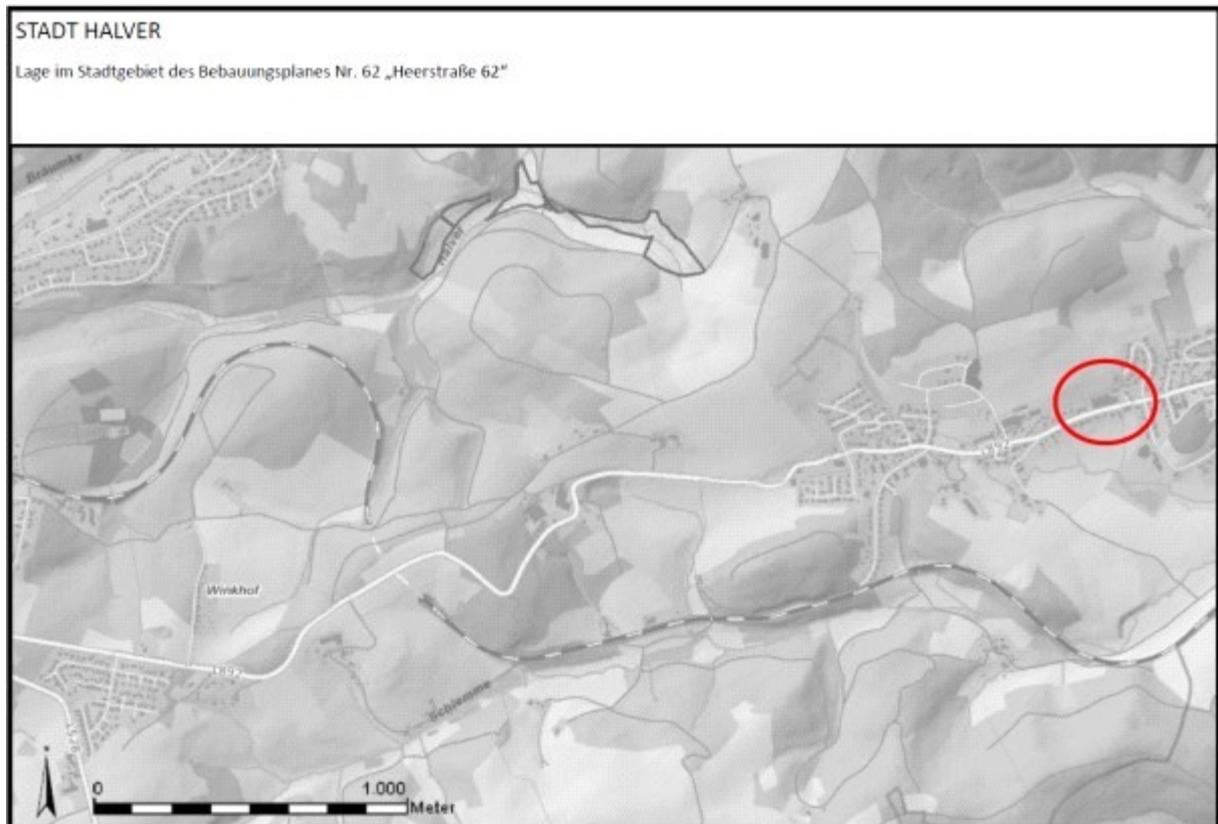
Im seit dem 19.03.1999 wirksamen Flächennutzungsplan ist im Bereich eine gemischte Baufläche dargestellt. Östlich angrenzend ist der Bebauungsplan Nr. 24 und die 1. Vereinfachte Änderung rechtsverbindlich. Der Bereich ist aktuell nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Im Plangebiet sind Verkaufsabsichten bzw. Nutzungsänderungsabsichten bekannt geworden.

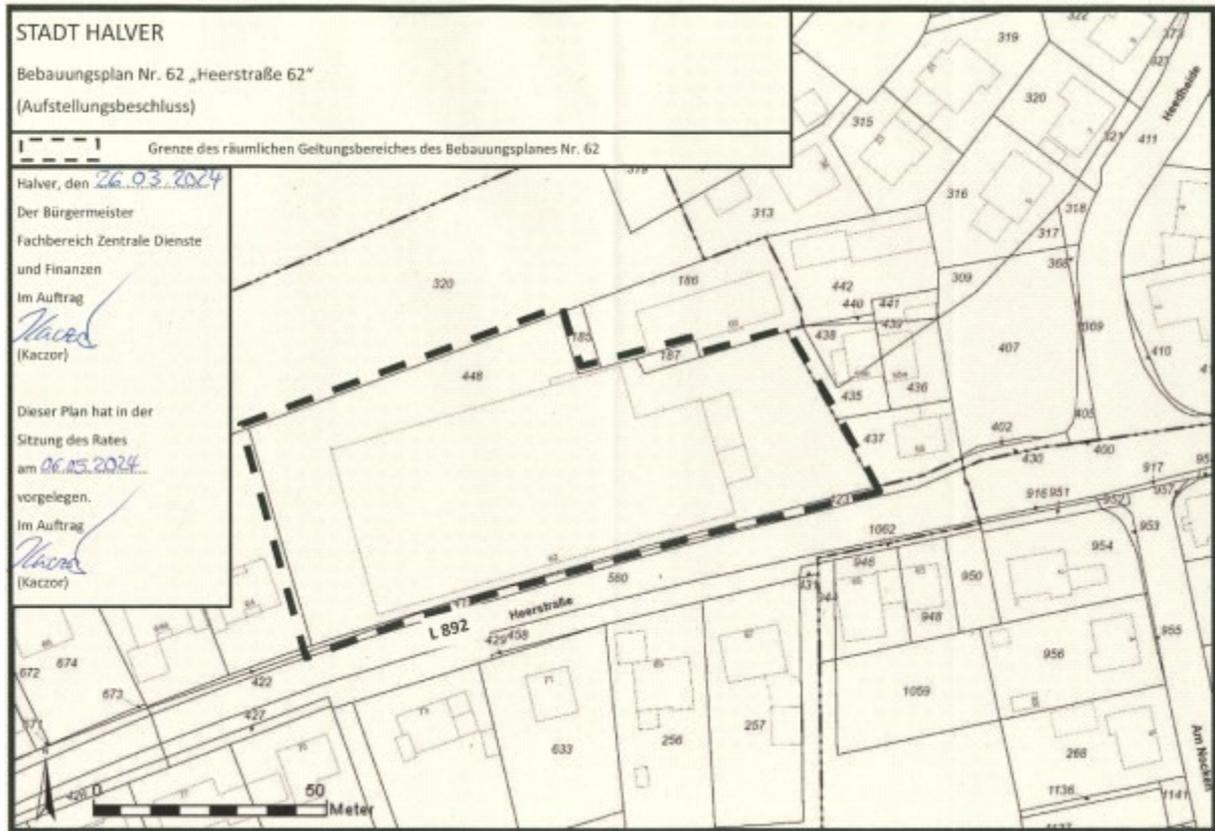
Die verkehrliche Erschließung ist über die südlich an das Plangebiet grenzende Heerstraße gesichert.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzzonen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im östlichen Stadtbereich von Halver.



Umfasst werden in der Flur 66, Flurstücksnummer 187 (amtliche Fläche: 46 m<sup>2</sup>) und Flurstücksnummer 448 (amtliche Fläche: 5383 m<sup>2</sup>).



Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Heerstraße 62“ werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Übersichtsplan
- Plan mit Geltungsbereich

### Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 07.05.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch  
(Michael Brosch)



STADT HALVER

### Bekanntmachung der Stadt Halver

#### **Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 25. Änderung - Aufstellungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Das Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird eingeleitet.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.
3. Auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung wird verzichtet.
4. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: **Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 25. Änderung.**
5. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.

Das Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die Planungsziele der Eigentümer und von Investoren sowie die planungsrechtliche Entwicklung der vorhandenen Nutzungen zu berücksichtigen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu vollziehen.

Die westliche Fläche des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ in der Fassung der 2. Änderung und östlich in der 12. Änderung sowie der 13. Vereinfachten Änderung rechtsverbindlich. Damals ist im diesem Bereich wegen der ehemals hier vorhandenen Schmiede Cramer & Voss ein Mischgebiet festgesetzt worden.

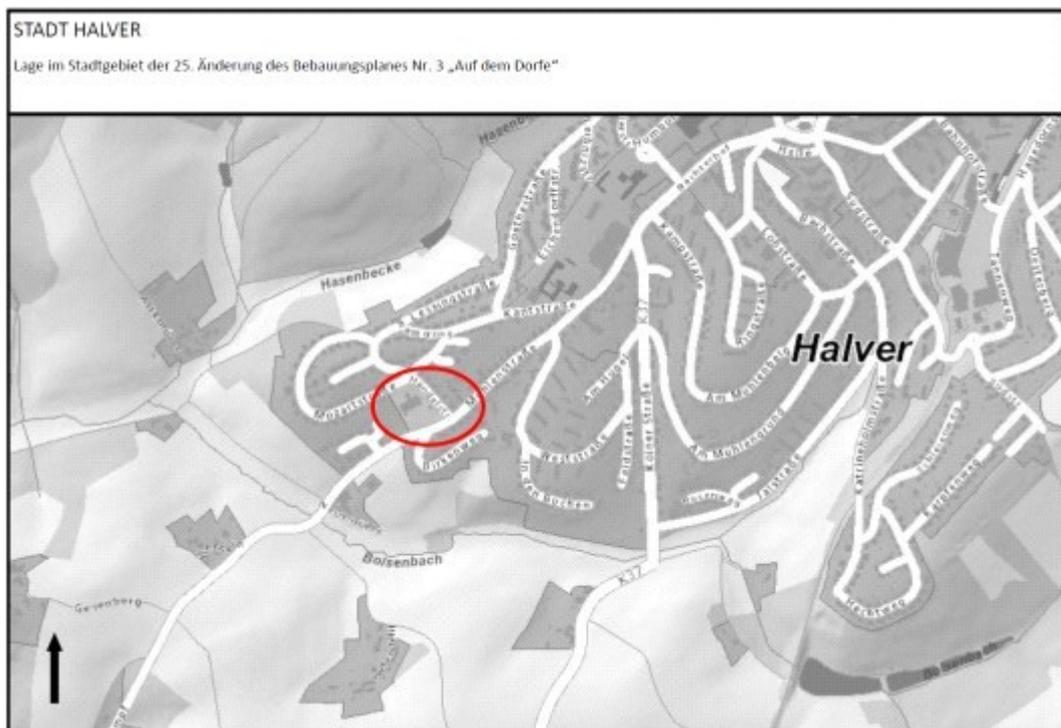
Im westlichen Plangebiet liegt das Gebäude Händelstraße 1. Der Produktionsstandort einer Firma aus der Automobilelektronikbranche ist zum Jahresende 2022 geschlossen worden. Hier sind Verkaufsabsichten bzw. Nutzungsänderungsabsichten bekannt geworden.

Der westlich vorhandene Parkplatz liegt außerhalb des Bebauungsplanes zwischen der 2., der 16. und der 18. Änderung. Er soll in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Im östlichen Bereich ist im Mischgebiet ausschließlich eine Wohnbebauung mit Garagen vorhanden. Es handelt sich um die sechs Wohnhäuser Händelstraße 2, Mühlenstraße 38, 38a, 38b, 40 und 40a.

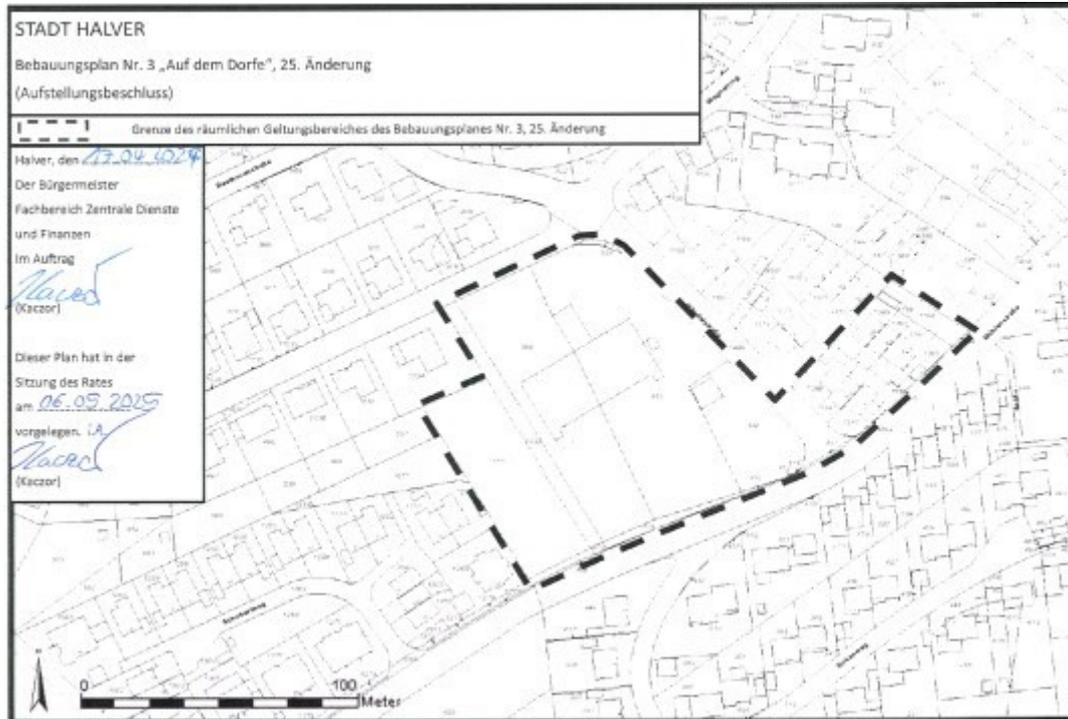
Alle diese Bereiche sollen entsprechend des Bestandes sowie der Planungen als Wohngebiet festgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im südwestlichen Stadtbereich von Halver zwischen Mozartstraße, Händelstraße und Mühlenstraße.



Umfasst werden westlich der Händelstraße in der Flur 33 die Flurstücksnummern 187,405, 409, 416, 777, 952, 953, 955, 1033 (gesamte amtliche Fläche: 9863 m<sup>2</sup>) sowie 1268 tlw. (ca. 50 m<sup>2</sup>) und östlich der Händelstraße in der Flur 33 die Flurstücksnummern 1383,1387 (Mühlenstraße 40a), 1388 (Händelstraße 2), 1389 (Mühlenstraße 38b), 1390 (Mühlen-

straße 38a), 1391 (Mühlenstraße 38), 1392, 1466, 1547 (Mühlenstraße 40) sowie in der Flur 33 das Flurstück 18 (amtliche Fläche: 1502 m<sup>2</sup>) sowie der südliche Teilbereich der Händelstraße mit Flur 33, Flurstück 1489 tlw. und 417 (ca.620 m<sup>2</sup>). Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,1 ha.



Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung der 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Übersichtsplan
- Plan mit Geltungsbereich

### Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 07.05.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch  
(Michael Brosch)



STADT HALVER

### **Bekanntmachung der Stadt Halver**

#### **15. Änderung des Flächennutzungsplanes - formelle Öffentlichkeitsbeteiligung -**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

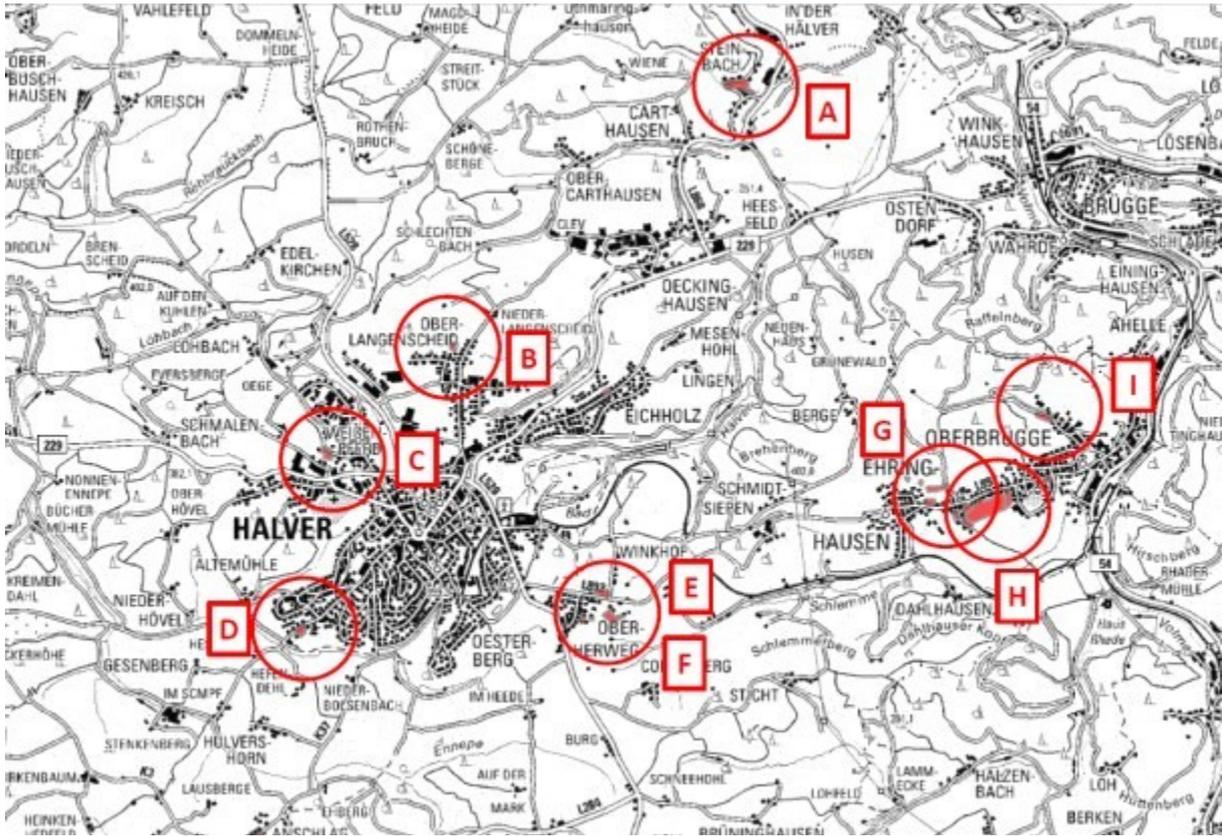
1. Die Grenzen des Geltungsbereiches und die Abgrenzung der 15. Änderung mit den Teilbereichen A-I werden gemäß den vorliegenden Plänen beschlossen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB entsprechend den Richtlinien durchgeführt worden ist.
3. Nachdem der Rat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise geprüft hat, beschließt er entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung durch die Verwaltung.
4. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Vorentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver (Bereiche: A Steinbachhang, B Memelweg, C Schwarzenbach, D Mühlenstraße, E Winkhof, F Oberherweg, G Am Hägelchen, H Quabecke, I Vömmelbach) wird als Entwurf beschlossen.
5. Die Begründung vom 15.02.2024 ist gemäß § 5 Absatz 5 BauGB beigefügt.
6. Gemäß § 3 (2) BauGB beschließt der Rat die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver und die Begründung vom 15.02.2024 öffentlich auszulegen.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sollen insgesamt ca. 12,65 ha auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zurückgenommen werden. Die insgesamt neun Teilbereiche verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet. Die in den Teilbereichen aktuell dargestellten Wohnbauflächen oder gemischte Bauflächen stehen nach aktueller Einschätzung für eine Baugebietsentwicklung nicht mehr zur Verfügung oder können aus anderen Gründen mittelfristig nicht entwickelt werden. Sie werden daher im Zuge der 15. FNP-Änderung in Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen oder Waldflächen geändert.

Die 15. FNP-Änderung entspricht auch dem Grundsatz 6.2-3 des LEP NRW (steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven), wonach nicht mehr erforderliche Bauflächen im Flächennutzungsplan bedarfsgerecht zurück zu nehmen sind.

Durch die Rücknahme von Bauflächen in den Randlagen des Stadtgebietes wird insgesamt ein Beitrag zur Stärkung und Sicherung der Siedlungsschwerpunkte im Hauptort sowie in Oberbrügge geleistet und die in den Teilbereichen bestehende Landschaft sowie der Freiraum geschützt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 15. Flächennutzungsplanänderung liegen im gesamten Stadtbereich von Halver verteilt und sind auf dem folgenden Übersichtsplan mit den Buchstaben A-I gekennzeichnet.



#### Teilbereich A (Steinbachhang)

Der Teilbereich liegt im Norden des Ortsteiles Steinbach und umfasst eine Fläche von ca. 2,71 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch Waldflächen,
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch die gemischte Bebauung entlang der Straße „Steinbach“ und
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen

begrenzt.

#### Teilbereich B (Memelweg)

Der Teilbereich liegt im Norden des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,29 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden und Westen durch Waldflächen,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Langenscheid“ und
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang des Memelwegs

begrenzt.

#### Teilbereich C (Schwarzenbach)

Der Teilbereich liegt im Nordwesten des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch die Straße „Schwarzenbach“,
- im Osten durch eine Grünfläche,
- im Süden durch die gemischte Bebauung entlang des Kirchlöhers Wegs und
- im Westen durch eine Gehölzfläche

begrenzt.

#### Teilbereich D (Mühlenstraße)

Der Teilbereich liegt am südwestlichen Rand des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha. Der Teilbereich wird

- im Norden durch die Mühlenstraße,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang des Birkenwegs,
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und
- im Westen durch eine landwirtschaftliche Hofanlage

begrenzt.

#### Teilbereich E (Winkhof)

Der Teilbereich liegt im Osten des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,81 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch Waldflächen sowie landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten durch die Straße „Winkhof“,
- im Süden durch die Heerstraße und
- im Westen durch eine landwirtschaftliche Fläche

begrenzt.

#### Teilbereich F (Ober Herweg)

Der Teilbereich liegt im Osten des Hauptortes und umfasst eine Fläche von ca. 0,69 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch die gemischte Bebauung entlang der Straße „Ober Herweg“,
- im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen und
- im Westen durch die Straße „Ober Herweg“

begrenzt.

#### Teilbereich G (Am Hägelchen)

Der Teilbereich liegt im Osten des Ortsteiles Ehringhausen und umfasst eine Fläche von ca. 1,78 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch eine landwirtschaftliche Fläche sowie das Wohngebiet „Schmittenkamp“,
- im Osten durch die gewerbliche Bebauung östlich der Schmiedestraße,
- im Süden durch die Heerstraße und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang Straße „Am Hägelchen“

begrenzt.

#### Teilbereich H (Quabecke)

Der Teilbereich liegt im Südwesten des Ortsteiles Oberbrügge und umfasst eine Fläche von ca. 4,57 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch die gemischte Bebauung entlang der Heerstraße,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Am Nocken“ sowie dem Grundstück der Regenschule Oberbrügge,
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und
- im Westen durch die Bebauung entlang des Haus- Rhade-Weges

begrenzt.

#### Teilbereich I (Vömmelbach)

Der Teilbereich liegt im Norden des Ortsteiles Oberbrügge und umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha.

Der Teilbereich wird

- im Norden durch die Straße „Vömmelbach“,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Vömmelbach“,
- im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen

begrenzt.



Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Entwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung und Umweltbericht
- Anlage A: Niederschrift Bürgerversammlung
- Anlage B: Stellungnahmen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Anlage C: Abwägungsliste Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Anlage D: Bezirksregierung Verfügung Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Rahmen der Erstellung des Bauleitplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65	Hinweis zu erloschene n Bergwerksfeldern
Begründung	H+B Stadtplanung, Köln	Begründung Stand 09.04.2024 zu Anlass, Ziel und Zweck der Planung, räumlicher Geltungsbereich, vorhandener Situation und planungsrechtlichen Vorgaben, Inhalt und Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Berücksichtigung weiterer Belange
Umweltbericht (als Teil der Begründung)	NEOGRÜN, Ennepetal	Umweltbericht Stand 20.02.2024 u. a. zu Auswirkungen auf die Schutzgüter, Wechselwirkungen, Prognosen und Maßnahmen
Integriertes Klimaschutzkonzept	Stadt Halver	Handlungsfeld 1.7 zu Vorgabe von Klimaschutzaspekten in der Bauleitplanung und Stadtplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

### Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 07.05.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch  
(Michael Brosch)



STADT HALVER

### **Bekanntmachung der Stadt Halver**

#### **Lärmaktionsplan der 4. Runde für die Stadt Halver**

##### **- Öffentliche Auslegung des Entwurfs -**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Entwurf des Lärmaktionsplanes wird beschlossen.
2. Der Rat beschließt den Entwurf des Lärmaktionsplanes vom 12.04.2024 im Internet und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Nach EU-Umgebungslärmrichtlinie sind zur Regelung von Lärmproblemen oder Lärmauswirkungen alle 5 Jahre Lärmaktionspläne aufzustellen oder vorhandene Lärmaktionspläne zu überprüfen.

Bisher wurden drei Lärmkartierungen bzw. Lärmaktionsplanungen durchgeführt.

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. dem § 47c Abs. 1 BImSchG sind in einer 1. Stufe Lärmkarten für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern sowie für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen ausgearbeitet worden. Auf Basis dieser Kartierung wurden Lärmaktionspläne durch die Gemeinden aufgestellt. Die Stadt Halver wurde nach den Kriterien des MUNLV nicht als Teil eines Ballungsraumes in NRW eingestuft. Halver war von der Stufe 1 nicht berührt.

In einer 2. Stufe fanden Lärmkartierung und die anschließende Lärmaktionsplanung auch für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr statt. Darunter fielen in Halver die Streckenabschnitte der B 229 und teilweise der B 54 sowie ein kleiner Abschnitt der L 528.

Am 04.10.2016 wurde der Lärmaktionsplan (Stufe II) der Stadt Halver durch den Rat der Stadt beschlossen.

Im Jahr 2017 wurde die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr aktualisiert, die als Grundlage für den Lärmaktionsplan der 3. Runde diente.

Auf dieser Basis wurden die Maßnahmen zur Senkung der Lärmbelastung im Halveraner Stadtgebiet der 2. Stufe überprüft und überarbeitet. Der Lärmaktionsplan, 3. Runde, wurde im Jahr 2020 erarbeitet.

Da der Lärmaktionsplan gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG spätestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt seiner Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden muss, wurde im Jahr 2022 die Lärmkartierung vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für die Lärmaktionsplanung der 4. Runde aktualisiert und im Juli 2023 veröffentlicht. Die Lärmkarten sowie weitere Informationen sind auch im Internet unter der Adresse ([www.umgebungslaerm.nrw.de](http://www.umgebungslaerm.nrw.de)) und unter TIM-online, eine Internetanwendung des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.tim-online.nrw.de/timonline2/>) zu finden. Die Lärmkarten der ersten und zweiten Stufe sowie der 3. Runde sind im Geoportal.NRW ([www.geoportal.nrw.de](http://www.geoportal.nrw.de)) dargestellt. Die dazugehörigen Lärmaktionspläne für das Stadtgebiet können auf der Webseite der Stadt Halver eingesehen werden ([www.halver.de](http://www.halver.de)).

Die in der Lärmkartierung zu berücksichtigenden Lärmquellen in Halver, sind die das Stadtgebiet von West nach Ost durchquerende Bundesstraße 229, die das Stadtgebiet von Nord nach Süd durchquerende Landesstraße 528 und die Bundesstraße 54 im Bereich Oberbrügge.

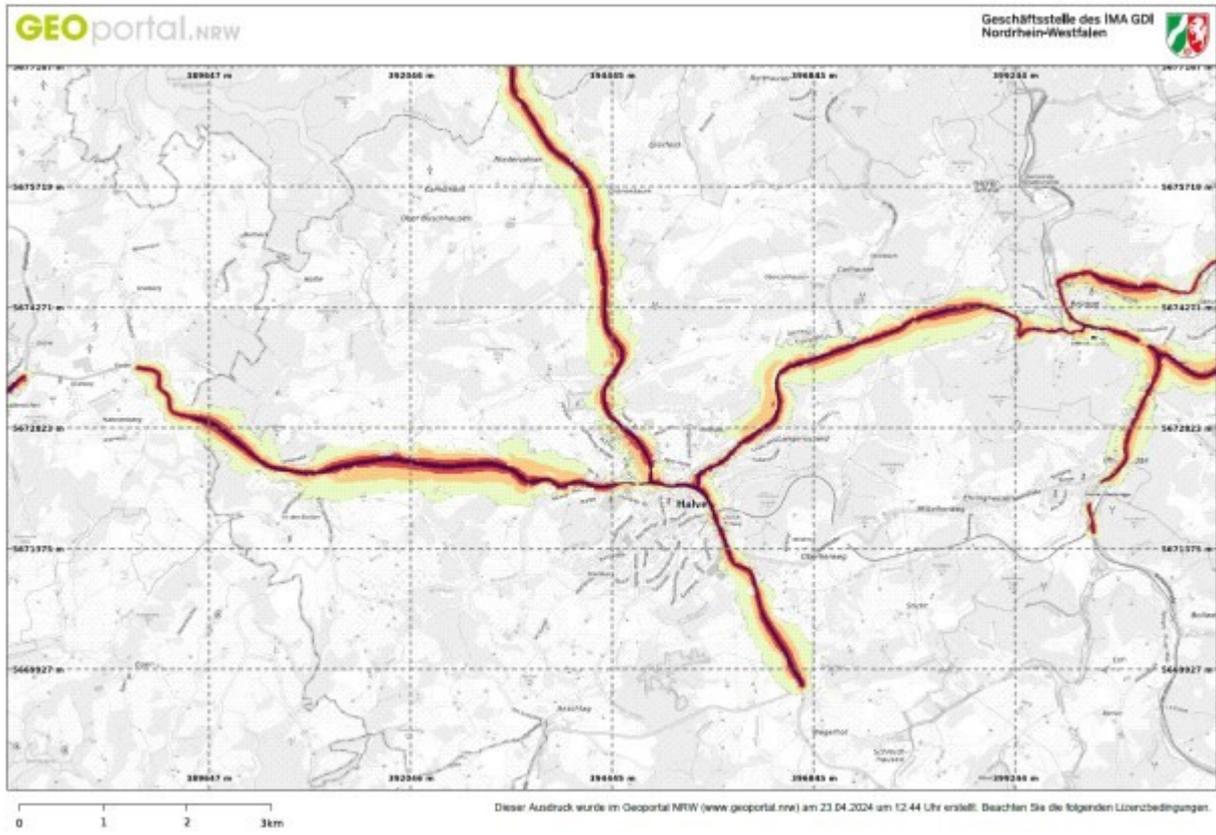


Abb. 1: Gesamtstadt Lden

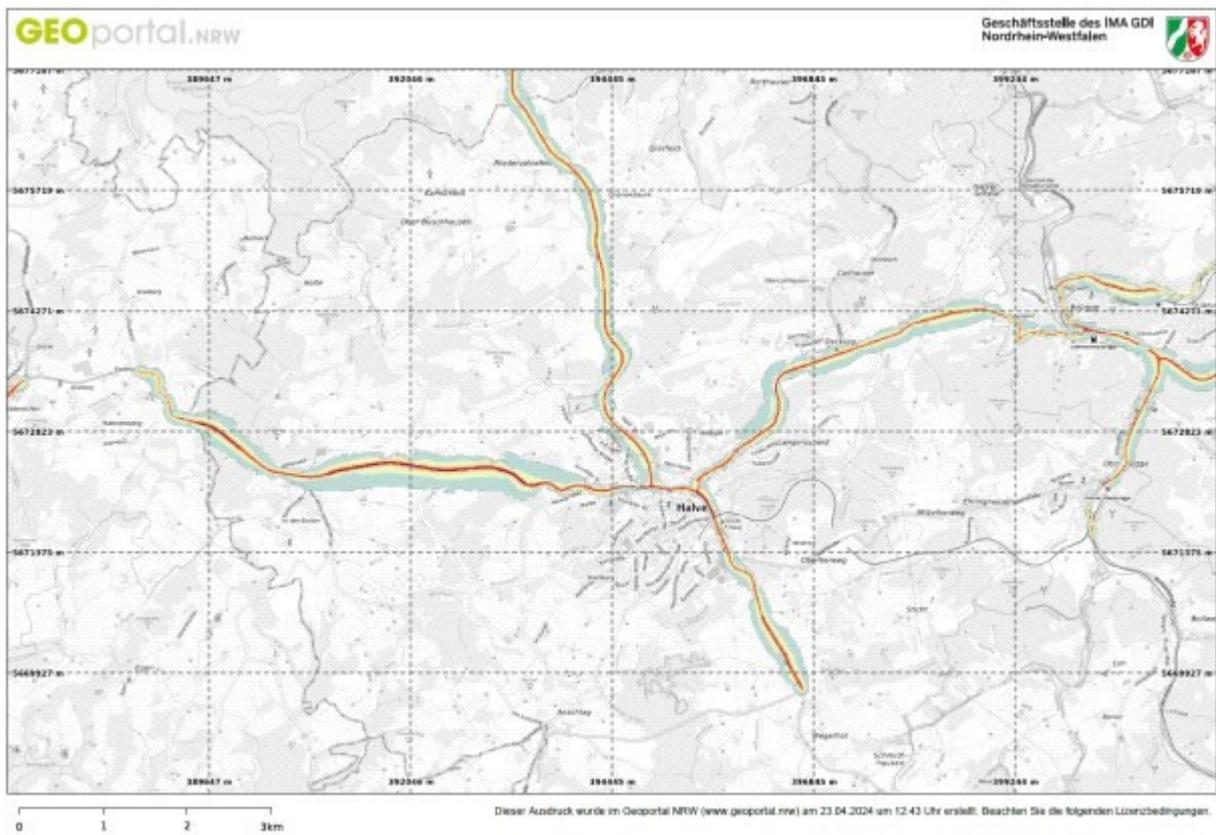


Abb. 2: Gesamtstadt Lnight

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der 4. Runde wird nunmehr offengelegt, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weiter wird den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit der Mitwirkung eingeräumt.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung

Der vom Rat der Stadt Halver beschlossene Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom

#### **16.05.2024 bis 17.06.2024 einschließlich**

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes ist ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Ebenso kann die Abgabe einer Stellungnahme, wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, digital auf der Internetseite des **Beteiligungsportals NRW** ([Startseite](#) | [Beteiligung NRW](#)) vorgenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur 4. Runde des Lärmaktionsplanes sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung des Verfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 10.05.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch



#### **Allgemeinverfügung der Stadt Menden (Sauerland) anlässlich der Mendener Pfingstkirmes 2024 in der Mendener Innenstadt vom 03.05.2024**

Aufgrund der §§ 1, 3 - 5, 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Menden (Sauerland) anlässlich der Mendener Pfingstkirmes 2024 folgende

#### **Allgemeinverfügung**

Für die in der Zeit vom 18.05.2024 bis 21.05.2024 in der Mendener Innenstadt stattfindende Veranstaltung „Pfingstkirmes“ wird Folgendes angeordnet:

##### **1. Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis**

Das öffentliche Konsumieren von Cannabis außerhalb geschlossener Räume ist in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

##### **2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgenden Zeitraum:

Samstag, 18.05.2024: 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr  
Sonntag, 19.05.2024: 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr  
Montag, 20.05.2024: 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr  
Dienstag, 21.05.2024: 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für die folgenden Straßen und Plätze:

- Hauptstraße von Unnaer Straße bis Brandstraße
- Marktplatz
- Bahnhofstraße zwischen Neumarkt und Marktplatz
- Neumarkt
- Querstraße
- Parkplatz hinter dem Rathaus Menden an der Straße Westwall bis zur Turmstraße
- Turmstraße
- Westwall zwischen Papenhausenstraße und Hauptstraße
- Unnaer Straße zwischen Hauptstraße und Märkische Straße
- Parkplatz „Lenzenplatz“ an der Unnaer Straße
- Am Alten Amt
- Gartenstraße
- Parkplatz „Nordwall“ an der Ecke Nordwall/Gartenstraße
- Nordwall von Unnaer Straße bis Nordwall Parkplatz
- Poststraße von Papenhausenstraße bis Gartenstraße
- Kaiserstraße von Gartenstraße bis Papenhausenstraße

Der gesamte Geltungsbereich ist in der beige-fügten Karte markiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

### 4. Zwangsmittel

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 € angedroht. Bei mehrmaligen Zuwiderhandlungen kann das Zwangsgeld angemessen erhöht werden. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann das zuständige Verwaltungsgericht nach § 61 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

### 5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

### 6. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Begründung

#### Zu Ziffer 1

Vom 18.05.2024 bis zum 21.05.2024 findet die traditionelle Pflingstkirmes in der Mendener Innenstadt statt. Es handelt sich um die 298. Pflingstkirmes, was den traditionellen Charakter der Kirmes verdeutlicht. Die Pflingstkirmes ist insbesondere bei den Mendener Bürger\*innen, aber auch im Umkreis der Stadt Menden (Sauerland), sehr beliebt und entsprechend an allen Veranstaltungstagen stark frequentiert. Eine Besucherzählung während der Pflingstkirmes 2023 hat ergeben, dass die viertägige Veranstaltung von insgesamt knapp 120.000 Personen besucht wurde. Es ist - angesichts der in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Besucherzahlen - zu erwarten, dass die Veranstaltung auch in diesem Jahr von ähnlich vielen Menschen besucht werden wird.

Erfahrungsgemäß wird die Pflingstkirmes insbesondere von vielen Kindern, Jugendlichen und Familien besucht.

Aus diesem Grund beginnt die Kirmes am Eröffnungstag um 14:00 Uhr und an allen anderen Veranstaltungstagen bereits um 11:00 Uhr. Die Stadt Menden (Sauerland) legt großen Wert darauf, die Pflingstkirmes familienfreundlich zu gestalten. Der Veranstaltungszweck liegt u. a. darin, ein attraktives Angebot für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen. So findet z. B. im Vorfeld zu der diesjährigen Pflingstkirmes ein Malwettbewerb statt, an dem Kinder ab dem Besuch des Kindergartens bis zur 10. Klasse teilnehmen dürfen. Es haben insgesamt 400 Kinder und Jugendliche Bilder eingereicht, was das große Interesse an der Veranstaltung verdeutlicht. Zudem gibt es neun Kinderfahrgeschäfte, um die Kirmes für junge Besucher\*innen attraktiv zu machen. Jugendliche und Erwachsene profitieren dagegen von zahlreichen Großfahrgeschäften. Zusätzlich findet eine Kirmes-Rallye für Kinder statt, bei der zahlreiche Freikarten für Fahrgeschäfte gewonnen werden können. Erstmals im Jahr 2023 eingerichtet und auch in diesem Jahr umgesetzt wird am Pflingstienstag eine „Happy Hour“ in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr. Dieses Angebot zielt darauf ab, vor allem Familien mit Kindern den Besuch der Kirmes dadurch zu ermöglichen, dass der Preis für Fahrgeschäfte auf 50 % reduziert wird und auch Speisen und Getränke zu ermäßigten Preisen verzehrt werden können. Zudem werden insgesamt 120 sogenannte „Bummelpässe“ an verschiedene Einrichtungen verteilt, die vor allem Kindern und Jugendlichen Freifahrten in Fahrgeschäften sowie einen kostenlosen Imbiss und ein kostenfreies Getränk zur Verfügung stellen. Aus diesem vielfältigen Angebot geht hervor, dass Kinder, Jugendliche und Familien eine zentrale Besuchergruppe der Pflingstkirmes sind.

Die Besucher\*innen der Kirmes, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen während der Pflingstkirmes vor der passiven Einatmung von Cannabisrauch geschützt werden. Denn im Cannabisrauch sind gesundheitsschädigende Stoffe - wie u.a. karzinogene Stoffe - enthalten. Kurzfristig kann das passive Einatmen von Cannabisrauch zu brennenden Augen, trockenen Schleimhäuten, Hustenreizen und Kopfschmerzen führen. Darüber hinaus birgt das passive Einatmen von Cannabisrauch langfristige Gesundheitsrisiken und kann den Gefäßen Schaden zufügen.

Nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) kann Cannabis bei Kindern und Jugendlichen, deren Gehirn sich noch in der Entwicklungsphase befindet, nachweislich den Reifeprozess stören. Aufgrund der starken Frequentierung der Veranstaltung und der erheblichen Menge von Menschen, die sich gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten sowie der dadurch bedingten Personendichte, kann das passive Einatmen dritter Personen nicht verhindert werden, sobald in der Öffentlichkeit Cannabis konsumiert wird. Ein Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis im Veranstaltungsbereich ist deshalb zum Schutze der Gesundheit aller Besucher\*innen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, notwendig.

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung.

Demnach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass für die Besucher\*innen der Veranstaltung keine gesundheitsschädlichen Gefahren durch das passive Einatmen von Cannabisrauch bestehen. Der Gesetzgeber hat das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen bereits erkannt, sodass gemäß § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) nicht in unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren konsumiert werden darf. Zudem darf u.a. in einer Entfernung unter 100 Metern zu Schulen, Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zwischen 7 und 20 Uhr in Fußgängerzonen nicht konsumiert werden. Kraft Gesetzes gilt deshalb teilweise bereits ein Verbot des Konsums von Cannabis während der Pflingstkirmes. Jedoch ist es für den Konsumenten bei der großen Anzahl der Besucher\*innen der Mendener Pflingstkirmes nicht möglich, die Abstände zu Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Darüber hinaus hat sich nach § 3 Abs. 1, 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung (Stadtordnung) über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Menden (Sauerland) vom 06.02.2024 auf Verkehrsflächen und in Anlagen jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden. Verboten ist insbesondere das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln. Für den Zeitraum der Pflingstkirmes wird darüber hinaus diese Allgemeinverfügung erlassen, da im Bereich der Veranstaltung aufgrund der erheblichen Menge und Dichte von Besucher\*innen ein erhöhter Schutz erforderlich ist.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die Gesundheit durch den Cannabis-Konsum in einem stark frequentierten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da es kein milderes gleich geeignetes Mittel gibt. Eine engere Begrenzung des Zeitraumes des Cannabis-Verbotes ist nicht gleich geeignet für den Schutz der Gesundheit von Besucher\*innen der Pflingstkirmes, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Diese dürfen sich in Begleitung der Eltern auch spät abends noch auf der Veranstaltung aufhalten.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich viele Jugendliche abends im Bereich des Autoscooters an der Unnaer Straße aufhalten oder in Gruppen über die Veranstaltung laufen. Zudem halten sich die Kinder der Schausteller regelmäßig bis zum Ende der Veranstaltungszeit auf dem Kirmesgelände auf. Eine zeitliche Eingrenzung des Cannabis-Verbotes innerhalb der Veranstaltungszeiten wird deshalb nicht vorgenommen. Auch der erhöhte Einsatz von Sicherheitspersonal oder Mitarbeitenden des Ordnungsamtes ist nicht gleich geeignet, da eine ausreichende Kontrolldichte der zu erwartenden 120.000 Besucher\*innen trotz erhöhtem Personalaufwand nicht möglich ist. Zudem sind ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand keine Einlasskontrollen möglich, da es sich um eine offene Innenstadtkirmes mit zahlreichen Zugängen handelt. Eine Limitierung der Besucherzahl widerspräche dem Charakter der Veranstaltung, allen Bevölkerungs- und Altersschichten den Zugang zu einem kostenlosen Angebot zu bieten. Dieser Eingriff wäre einschneidender als lediglich die Verhängung eines Cannabisverbots im Veranstaltungsbereich.

Außerdem ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile der Allgemeinheit nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen stehen. Das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind ein wichtiges Individualrechtsgut, welches mit dem Cannabisverbot geschützt wird. Gleichzeitig besteht der Nachteil, dass in dem eingegrenzten Veranstaltungsbereich der Pflingstkirmes während der Öffnungszeiten kein Cannabis konsumiert werden darf. Die Erheblichkeit des Eingriffs wird durch die zeitliche und räumliche Begrenzung des Verbotes möglichst gering gehalten. Der Konsum von Cannabis ist außerhalb des Veranstaltungsbereichs und unter Berücksichtigung des § 5 KCanG weiterhin zulässig. Die Maßnahme ist damit verhältnismäßig.

#### **Zu Ziffer 2**

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Öffnungszeiten der Pflingstkirmes. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass sich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in einer beträchtlichen Anzahl ab dem Beginn bis zum Ende der Veranstaltungszeiten auf der Pflingstkirmes aufhalten. Insbesondere im Bereich des Autoscooters kommen auch zu späten Uhrzeiten Gruppen von Jugendlichen zusammen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Kinder der Besucher\*innen sich in aller Regel auf dem Kirmesgelände aufhalten. Zudem sind während des Feuerwerks zum Ende der Pflingstkirmes, welches erst nach dem Sonnenuntergang stattfindet, erfahrungsgemäß viele Kinder und Jugendliche zugegen. Da es keine Zeitpunkte während des Betriebes der Pflingstkirmes gibt, an denen sich keine minderjährigen Personen auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, beläuft sich das Konsumverbot auf die gesamten Öffnungszeiten der Pflingstkirmes.

#### **Zu Ziffer 3**

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Veranstaltungsbereich der Pflingstkirmes. Dieser Bereich ist während der vorliegenden Veranstaltung stark frequentiert, sodass sich hier große Mengen von Besucher\*innen, darunter Kinder und Jugendliche, aufhalten.

In dem gesamten Veranstaltungsbereich besteht die Notwendigkeit, die Gesundheit der Besucher\*innen der Pfingstkirmes zu schützen. Eine Einschränkung des Cannabisverbotes auf bestimmte Bereiche der Pfingstkirmes kommt deshalb nicht in Frage.

#### **Zu Ziffer 4**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 VwVG NRW. Demnach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Cannabisverbot wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld angedroht. Die Androhung einer Ersatzvornahme scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Cannabisverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gemäß § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind, kann als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Ziffer 1 nur ein Zwangsgeld angedroht werden. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Konsums von Cannabis in der Öffentlichkeit) erzwungen werden soll.

#### **Zu Ziffer 5**

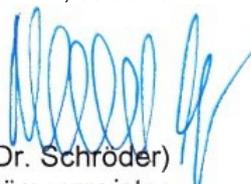
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für ein so bedeutendes Individual-Schutzgut wie die Gesundheit unbeteiligter Personen ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Hingegen steht das private Interesse an dem öffentlichen Konsum von Cannabis außerhalb geschlossener Räume lediglich in einem zeitlich begrenzten Rahmen zurück. Der persönliche Konsumbedarf kann außerhalb des räumlich eingegrenzten Bereiches oder außerhalb der zeitlichen Einschränkung befriedigt werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

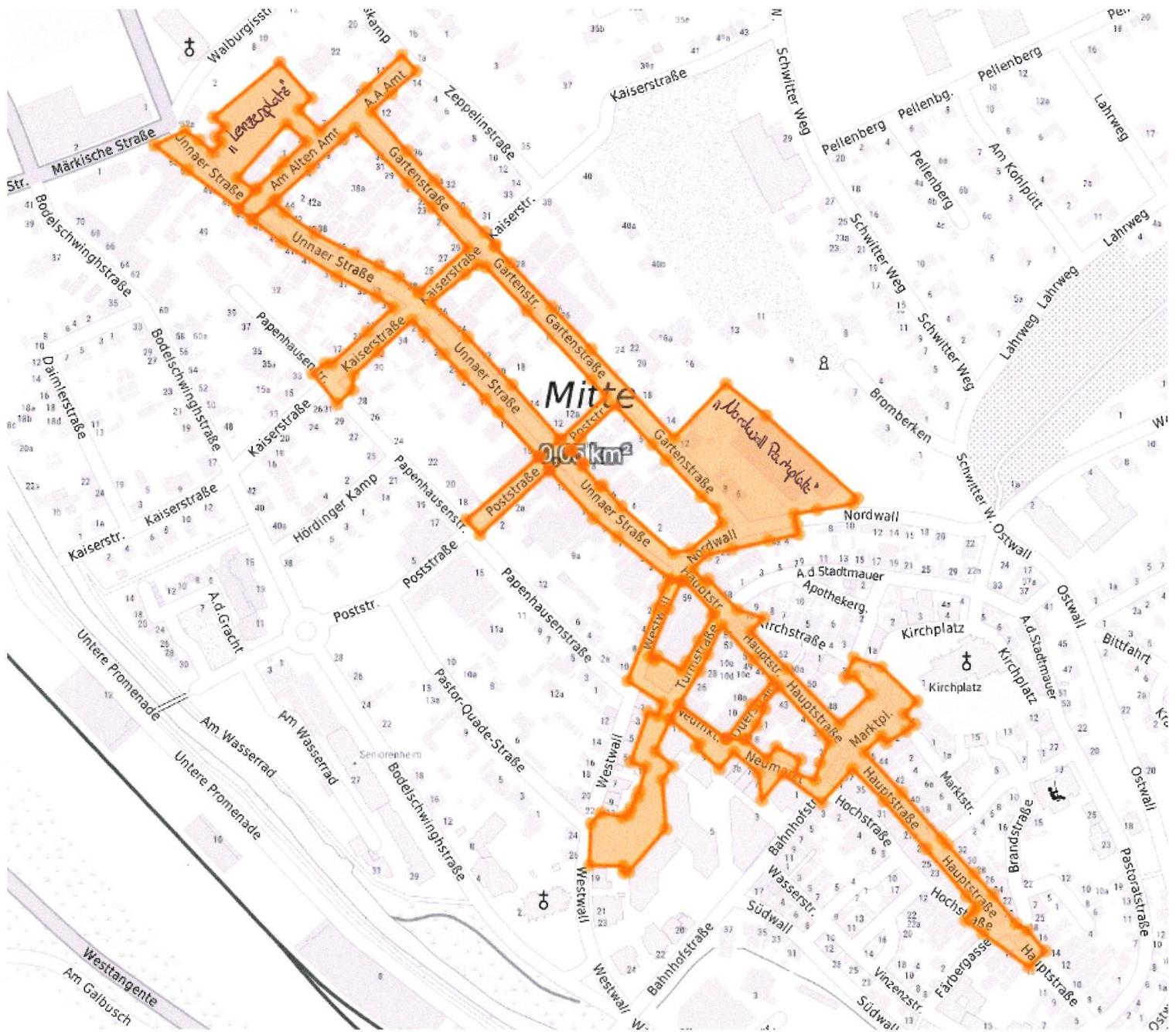
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) zu erheben. Die Einlegung des Rechtsbehelfs kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erfolgen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ElektronischerRechtsverkehr-Verordnung-ERVV).

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV wird hingewiesen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Menden, 03.05.2024

  
(Dr. Schröder)  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



### **Wahlbekanntmachung**

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

#### **Wahl zum Europäischen Parlament**

statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Kierspe ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Rathaus, Springerweg 21, 58566 Kierspe zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Kreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kierspe, den 13.05.2024

Stadt Kierspe  
In Vertretung

Kerstin Steinhaus-Derksen  
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.